

Beihilfenfreie Projektgarantien für Internationalisierungsprojekte

**Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der
„beihilfenfreien Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiesgesetz“
(Beihilfenfreie Projektgarantien 2009 Garantiesgesetz) (samt Anpassung ab
1.1.2014 – Laufzeitverlängerung)**

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DES PROGRAMMS.....	1
2. ANGABE DER RECHTLICHEN GRUNDLAGEN.....	1
3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DES PROGRAMMS.....	1
4. GARANTIEWERBER	2
5. GARANTIEFÄHIGE VORHABEN UND KOSTEN	2
5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten	2
5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten	3
6. GEGENSTAND UND AUSMAß DER GARANTIEN; ENTGELTE; ABTRETUNGEN	3
7. EINREICHUNG DES GARANTIEANSUCHENS UND ENTSCHEIDUNG	4
8. LAUFZEIT DER GARANTIE UND PFLICHTEN DES GARANTIEWERBERS	5
9. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	6
10. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG.....	6
10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)	6
10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren).....	7
11. MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT	8

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Ziele des Programms

Ziel des Programms ist es, volkswirtschaftlich wünschenswerte Beteiligungsvorhaben im Ausland von österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) sowie mittelständischen Unternehmen zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des wirtschaftlichen Ausfallsrisikos dieser Beteiligungsprojekte ein Anreiz für investierende KMU sowie mittelständische Unternehmen geschaffen werden, solche unternehmerisch sinnvolle Vorhaben durchzuführen („Projektgarantie“), um die dynamische Entwicklung des gesamten Unternehmens zu ermöglichen.

Es soll damit zu einer Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie insbesondere eine Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition des unterstützten Unternehmens erreicht werden.

2. Angabe der rechtlichen Grundlagen

Sofern das gegenständliche Programmdokument keine ausdrückliche Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der "beihilfenfreien Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiesgesetz" (die "Richtlinien").

Innerstaatliche Rechtsgrundlage des vorliegenden Programmdokumentes sind die "beihilfenfreien Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiesgesetz".

3. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Garantieansuchen im Rahmen dieses Programms sind bis zum 30.06.2014 abzuschließen, und die Garantieerklärung muss bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellt werden.

Aus diesem Grund können Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms **bis zum 30.06.2014** bei der aws eingereicht werden.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch das vorliegende Programmdokument nicht begründet.

4. Garantiewerber

Das Unternehmen muss ein KMU oder ein mittelständisches Unternehmen mit Sitz in Österreich sein.

Die Möglichkeit zur Einreichung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).

Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (derzeit ABI C 244 vom 1.10.2004, verlängert gemäß ABI C 156 vom 4.7.2009).

5. Garantiefähige Vorhaben und Kosten

5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten

Garantiefähig sind Beteiligungsvorhaben inländischer KMU oder mittelständischer Unternehmen in einem Zielland gemäß Punkt 2.1. der Richtlinien; als Zielländer gelten schwerpunktmäßig die Länder der jeweiligen BMF Außenwirtschaftsstrategie. Somit kommt Vorhaben in Südosteuropa sowie der Schwarzmeerregion und auch Vorhaben in den 12 neuen EU-Mitgliedsstaaten (per Beitritt 1. Mai 2004 sowie 1. Januar 2007) eine besondere Priorität zu.

Basis der Beteiligungsgarantien im Sinne dieses Programmdokuments sind die beim inländischen Unternehmer zu aktivierenden tatsächlich eingezahlten Beteiligungsmittel, also die Eigenkapitalausstattung der Unternehmensgründung, die Kapitalerhöhung von Kapitalgesellschaften sowie im Zusammenhang mit Eigenkapitalzuführungen gewährte eigenkapitalähnliche Gesellschafterfinanzierungen an das ausländische Unternehmen, oder Kaufpreiszahlungen für den Erwerb der Beteiligung, sofern ein klarer Projektcharakter darstellbar ist.

Es kommen nur Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Betracht.

5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten

- 5.2.1. Beteiligungen, die eingegangen wurden, bevor die Garantie beantragt wurde.
- 5.2.2. Beteiligungen für Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.
- 5.2.3. Finanzierungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports.
- 5.2.4. Rein ausfuhrbezogene Beteiligungen, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr Tätigkeit zusammenhängen.
- 5.2.5. Vorhaben, die nicht ausreichend zur Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich betragen.

6. Gegenstand und Ausmaß der Garantien; Entgelte; Abtretungen

- 6.1 Gegenstand der Garantien ist die Absicherung der im Rahmen des Vorhabens geleisteten Beteiligungsmittel gemäß Punkt 5.1. des vorliegenden Programmdokuments sowie gemäß 5.1. b) der Richtlinien.

Wird die zu garantierende Beteiligungsinvestition nicht zur Gänze vertragsgemäß durchgeführt, reduziert sich der garantierte Höchstbetrag in entsprechendem Ausmaß. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes muss in diesem Fall nach wie vor gegeben sein.

Die Beteiligungsinvestition des Garantienehmers muss eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren aufweisen.

- 6.2 Das Ausmaß und die Höhe der zu übernehmenden Garantie bemessen sich grundsätzlich nach den Erfordernissen des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 5.2. der Richtlinien.

Die maximale Garantiequote beträgt 50% des jeweils aushaftenden Beteiligungsbetrages. Die Garantiequote reduziert sich über die Laufzeit – unabhängig von der Rückführung von Beteiligungsmitteln – in einem oder mehreren Schritten , über die Berechnung der Garantieleistung entscheidet das Datum des Eintrittes des Garantiefalles.

Eine Garantie wird nur übernommen, wenn auf Grund der von der aws zu beurteilenden Vorschauen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Finanzierung die Garantie übernommen wird, erwarten lassen, dass die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können.

- 6.3 Maßgeblich ist der Wertansatz der zu aktivierenden Beteiligungsmittel bei Eingehen der Beteiligung. Eine Reduktion der garantierten Beteiligungsmittel erfolgt ausschließlich durch Kapitaltilgung oder sonstige Kapitalrückführung.

Eine Reduktion des Wertansatzes der garantierten Beteiligungsmittel durch Wertberichtigungen, Abschreibungen u.ä. in der Bilanz des Beteiligungsgebers ist nicht garantierelevant, d.h. sie reduziert nicht eine allfällige Garantieleistung der aws im Garantiefall.

Eine Reduktion des Wertansatzes löst keine Garantieleistung aus.

Der Garantiefall tritt ein, wenn der Verlust des Werts der Anteile des Beteiligungsunternehmens im Rahmen eines Konkursverfahrens oder ein vergleichbares Verfahren (mit anschließender Liquidation des Beteiligungsunternehmens) realisiert wird.

- 6.4 Die Entgelte bestimmen sich gemäß Punkt 6 der Richtlinien. Abhängig auch von der Unternehmensgröße sind im Konditionenblatt entsprechend den Zielsetzungen des vorliegenden Programmdokumentes und der Richtlinien höhere Entgelte festzusetzen.
- 6.5 Die Abtretung von Ansprüchen auf Zahlung aus den Garantien ist nicht zulässig, ausgenommen davon sind Abtretungen zur Besicherung einer Refinanzierung durch die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft.

7. Einreichung des Garantieansuchens und Entscheidung

Garantieansuchen können jederzeit unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws eingebracht werden.

Die Einreichung des Ansuchens ist gemäß Punkt 8.1. der Richtlinien durchzuführen.

Die Garantieansuchen sind von der aws unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 11 Garantiesetz 1977, der aktuellen Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Erfüllung der

Bestimmungen der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes nach bankmäßigen Grundsätzen zu prüfen. Dazu müssen die vorgelegten Unterlagen und sonstigen Informationen ausreichend sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des Garantierwerbers sowie des zu finanzierenden Vorhabens zu ermöglichen.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Garantiegesetzes 1977, der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen übermittelt die aws dem Garantierwerber eine Garantieerklärung, in der alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind.

Die Garantieerklärung ist vom Garantierwerber innerhalb der in der Garantieerklärung festgesetzten Frist anzunehmen. Mit der Annahme bestätigt der Garantierwerber, der mit Annahme Garantiennehmer wird, auch die Kenntnisnahme der Richtlinien, des vorliegenden Programmdokumentes und der AGB.

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen gegenüber dem Garantierwerber ausgestellt werden.

8. Laufzeit der Garantie und Pflichten des Garantierwerbers

Garantien können für eine Laufzeit von 10 Jahren übernommen werden, die Garantie erlischt am Ende der Laufzeit automatisch.

Die Garantielaufzeit wird in der Garantieerklärung nach den Erfordernissen des Vorhabens festgelegt.

Die Berichtspflichten des Garantiennehmers richten sich nach den Bestimmungen der Garantieerklärung.

Für die von der aws übernommenen Garantien gelten, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird, die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws für Garantien nach dem Garantiegesetz 1977 (AGB).

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist vom Garantiewerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Anzahl der Garantie-nehmer	Anzahl der Garantieprojekte	Anzahl der Garantieansuchen	garantie-relev. Projekt-/Investitionsvolumen in EUR	Garantie-obligo in EUR	geschaffene Arbeitsplätze		bestehende AP vor Investition	
					m	w	m	w

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Beteiligungshöhe (100%-Tochter, Joint-venture) und Projektart (Neugründung, Übernahme, Erweiterung)
- nach Unternehmensgrößen (KMU und mittelständische Unternehmen)
- nach Beschäftigten (insgesamt, in Österreich und am Investitionsstandort, vor und nach der Investition)
- nach Zielländern/Regionen

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Zielsetzung (Erleichterung der Durchführung von Internationalisierungsprojekten zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und mittelständischen Unternehmen) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung herangezogen werden:

- Wachstum des Garantienehmers
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Rentabilität des Garantienehmers (Cash-flow und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz)
- Internationalisierungsgrad des Garantienehmers
 - gemessen an weiteren Auslandsinvestitionen
 - gemessen am Umsatzanteil der Auslandsbeteiligungen am Gruppenumsatz
- Unterstützungseffekt der Garantie auf betrieblicher Ebene (Befragung)
 - Projektrealisierung an sich (vs. keine Projektrealisierung)
 - ermöglicht die Finanzierung (vs. ohne Haftungsübernahme)
 - schnellere Durchführung (vs. verzögerte Durchführung)
 - Durchführung einer größeren Investition (vs. Projektkürzung)
 - Realisierung von Zusatz- (Parallel)Investitionen (vs. keine Zusatzinvestitionen)
 - Senkung der Finanzierungskosten (vs. höhere Finanzierungskosten)
- Projektziele (ex-ante Befragung)
 - Erweiterung der Absatzmöglichkeiten
 - Diversifizierung des Produktangebotes
 - Schaffung / Sicherung des Zugangs zu wichtigen Vorprodukten
 - Eigene Erstellung bislang nicht benötigter / in der Vergangenheit zugekaufter Vorprodukte
 - Erhöhung der Fertigungstiefe
 - Senkung der Faktorkosten
- Indikatoren zur Veränderung der Risikostruktur des Unternehmens (Rating qualitativer und quantitativer Merkmale gemäß aws-Rating)

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Garantieerklärungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung des Programms zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Am Ende der Programmlaufzeit wird basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierung erfolgt durch externe ExpertInnen im Auftrag des zuständigen Ressorts.

Wien, .. 2010

Der Bundesminister